



**Folgende Daten werden anlässlich Ihrer Beurlaubung an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW übermittelt:** Matrikelnummer, Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsname, Land des Geburtsorts, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Grund der Beurlaubung; Wirksamkeit der Beurlaubung.

**Rechtsgrundlage:** Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Statistik des Hochschulwesens (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2.11.1990 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. den Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22.1.1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2837).

**Ist meine UCcard während der Beurlaubung gültig?**

Wenn Sie semesterbeitragsfrei beurlaubt werden (Gründe 1, 4 und 5), dürfen Sie die UCcard während des Urlaubssemester **nicht** als Fahrticket im öffentlichen Nahverkehr benutzen.

**Was muss ich im Falle eines Auslandsaufenthalts beachten?**

Ihre Anschrift muss gegebenenfalls geändert werden, damit Ihre Semesterunterlagen trotz Abwesenheit ordnungsgemäß zugestellt werden können. Für etwaige Rückfragen sollte jemand schriftlich bevollmächtigt werden, da Auskünfte an Dritte sonst nicht erteilt werden dürfen (auch nicht an die Eltern!).

**Wie lange kann ich mich beurlauben lassen?**

Eine Beurlaubung kann für mehrere Semester im Voraus beantragt werden, sofern die beantragte Dauer aus den entsprechenden Nachweisen hervorgeht. Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden bereits an anderen deutschen Hochschulen genehmigte Urlaubssemester angerechnet. Die Regelung des § 8 Abs. 1 Buchstabe f (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) bleibt hiervon unberührt.

**Kann ich Leistungsnachweise erwerben oder Prüfungen ablegen?**

Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, grundsätzlich nicht berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen (Ausnahme Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten des/der eingetragenen Lebenspartners/-in oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten).

**\*Ausschlussfrist:** Es gilt das Datum des Eingangstempels. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

**Förderlichkeitsbescheinigung Praktikum (Praktikum im In- oder Ausland)**

Die Förderlichkeit des Praktikums für das betriebene Studium wird hiermit bestätigt und eine Beurlaubung für das beantragte Semester befürwortet.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des zuständigen Dekanats/Institutes